

WIR Maria Theresia

von Gottes Gnaden Römische Kaiserin / in Germanien / Hungarn und Böhheim / Dalmatien / Croatiaen / Slavonien / 2c. Königin / Erb. Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Steyer / Carnten / Crain und Würtemberg / Gräfin zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz und Gradisca / Herzogin zu Lothringen und Barz / Groß. Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen / was Würden / Stands / Amts oder Weesens sie in gesamt / Unseren Oesterreichischen Erb. Fürstenthum und Landen seynd / Unser Kaiser. und Königliche Gnad ; und geben denenselben gnädigst zu vernehmen / wasmassen die zahlreiche / von Unseren Regierungs. Vorfahreren / Kaiseren / Königen und Lands. Fürsten / um das Münz. Weesen in guter Ordnung zu erhalten / oder das verfallene wiederum in guten Stand zu setzen / publicirte ernstliche Patenten und Mandaten genugsam an Tag legen / wie sorgfältig Sie die Unterschiebung des schlechten Gelds anstatt des guten / welches sodann ausser Land geführet wird / verhüten haben wollen / damit ihre Unterthanen / da sie anstatt ihres guten Gelds / oder des rechten Werths ihrer Baaren in denen schlechten Münzen meistens verstecktes Kupfer / in dem Werth des Silbers unvermerckl empfangen / dardurch nach und nach um ihr Vermögen nicht gebracht werden möchten.

Die wehrender glorreicher Regierung Unseres Herrn Batters Kaiserl. Majestät mildester Gedächtnus in dem Römischen Reich überhand genohmene Münz. Unordnung hat einige Seiner Erb. Landen ergriffen / und auch Ihme viele dergleichen Belästigungen verursachet / bis endlich unter dem 22ten Octobris 1735. in allen Seinen Erb. Königreich und Landen

A

ein

27
ein neues Münz-Patent publiciret / und mit solchem Ernst
manuteniret worden ist / daß endlich die viele / wider die vorige
Patenten eingeschlichene Unordnungen meistens ausgerottet
und das gesamte Münz-Weesen widerum in ziemlich guten
Stand gebracht ware; Nachdem aber durch die nach Seinem
höchst-bedaurlichen Hintritt beschene Überziehung einiger
Unserer Erb-Königreiche und Länder / mit feindlichen Völkern
dise gute Ordnung wider zerstöhret worden ist; So haben
Wir den Schaden / welchen Unsere liebe Insassen und Unter-
thanen darbey leiden / nicht länger zu gedulden / sondern kraft
dieses Unseres Mandats dem so heilsamen Exempel Unserer glor-
reichen Herren Vorfahreren nachzutreten nicht länger anste-
hen wollen; Mithin das jenige ernstlich anzubefehlen und vor-
zuschreiben Uns entschlossen / was ohnvermeidlich geschene
beobachtet und vollzogen werden muß / um Uns samt Unseren
Unterthanen von so starck eingerissenen / und immer stärker an-
dringenden allgemeinen Land-Schaden zu bewahren.

Gleichwie nun dises das innerste deren Kräfte Unserer
Länder abzehrende Ubel aus dreyerley sträflichsten Mißhand-
lungen den Ursprung nimmet; Als 1mo von der Einführung
schlechter Münzen; 2do von der im Land selbst beschene
Schwächung oder Verringerung des guten Gelds; 3tio von
Entwendung und auffer-Landsführung desselben; Also haben
Wir zur gänzlichlichen dessen Verhütung und Ausrottung hiemit
nicht nur allein die in Münz-Sachen Anno 1715. 1725.
1732. und Anno 1735. in gesamt Unseren Oesterreichischen
Erb-Fürstenthum- und Landen publicirte Patenten in allen ih-
ren punctis & observandis; wie hiemit beschihet / erneueren
und erfrischen wollen / sondern thuen auch hierüber gnädigst
und Ernst-gemessen befehlen und statuiren; daß

Erstens alle fremde Schid- oder Land-Münzen ohne
Ausnahm / dann alle goldene und silberne in dem Römischen
Reich nicht nach dem Reichs-Thaler / oder Reichs-Ducaten
Fuß ausgemünzte Münzen / als Charles d'or, Max d'or,
Ernest d'or, Bayrische so genannte halbe- und Viertel-Gul-
den und dergleichen / nebst denen Schweizerischen / Luvr- und
anderen solchen ringhaltigen von dem Reichs-Fuß abweichenden
den

den Ducaten in gesamt. Unsere Oesterreichische Erb- Fürstenthum und Lande einzuführen auf das schärfeste verboten seyn solle; Die sowol in- als auffer dem Römischen Reich gemünzte Ducaten und jene Reichs- Thaler / Gulden und halbe Gulden aber / welche den rechten Reichs- Schrott und Korn halten / bleiben fernershin erlaubet / und wegen denen Engländisch- Holländisch- Französisch- Spanisch- Portugesisch- Florentinisch- Venetianisch- Niderländisch- und Mayländischen sowol gold- als silbernen grösseren Species- Münzen / welchen Wir noch ferners / jedoch nur nach Maß des Ducaten- und Reichs- Thaler- Fuß de- valvirter / den Cours zu gestatten gesinnet seynd / werden Wir Unsere Gubernia, Aemter und Cassen instruiren / wornach sich sodann ein jeder zu richten haben wird. Wann aber

Andertens : in dem Land selbst in eine obbesagter massen einzuführen verbottene Münz oder aus Unachtsamkeit / oder aus anderer unschuldiger Calualität vorkommen sollte / so ist eine solche Münz von jederman / als eine verbottene / verruffene Münz anzusehen / dahero auch keiner sich à dato des letzten Tags nächst- künftigen Monats Junii einer solchen verruffenen Münz in Zahlungen oder anderen Erfordernissen in Qualität einer Münz zu bedienen unterfangen solle / sondern wird jeder schuldig seyn / solche als ein Pagament in Unsere Münz- oder Berg- Aemter / oder zu Unseren Land- Probiererey einzuliferen / allwo jedem Eigenthumer davon der innerliche wahre Werth in guter currenter Münz dafür allso gleich bezahlet werden wird / woben gleichwol jedem erlaubet seyn solle / solche verruffene Münzen / auch denen Gold- Schmiden zu ihrer Arbeit verkauffen zu können / im Fall wegen Entfernung Unserer Münz- oder Berg- Aemter / oder Unseres Land- Probierer es ihnen gelegensamer seyn sollte.

Drittens : seynd sowol Unsere / als fremde Ducaten / Venetianische Zechinen / Spanische Doppien / Louis d'or und dergleichen / anderst nicht auszugeben / oder anzunehmen erlaubet / als nach deren selbstn Überwägung mit cimentirten wahren Mändl- Gewicht / und wird bey jedem Ducaten so viel Grän (wovon ein gewichtiger Ducaten 60. wägen muß) als er calirt / so viel vier fr. gut zu machen seyn / und jedem / so ohne

biser Gutmachung ungewichtige Ducaten aufzubringen trachten sollte/ dem sollen selbe oder in natura confisciret / oder von ihm derenselben Equivalent, durch Unserem Fisco eingebracht werden.

Welches auch von denen Doppien / Louis d'or, und dergleichen Gold-Sorten zu verstehen ist / mit dem Unterschied jedoch / daß bey selbigen jeder abgängiger Ducaten-Grän / mit drey und ein halben Kreuzer zu ersetzen seyn werde.

Viertens: solle niemanden erlaubt seyn mit Silber oder Gold / silbernen oder goldenen Manufacturen zu handeln als jenen / welche hierzu durch behörige Privilegien berechtiget seynd; als Gold-Schmid / Drat-Zieher / Posaumentierer und dergleichen; und obzwar denen Gold-Schmiden zufolge ihres Privilegii zu eigener Verarbeitung Bruch-Silber / und Paga-menter einzukauffen erlaubt ist / so sollen sie jedoch die Erste Einschmeltzung in denen Münz-Ämtern / oder bey denen Land-Probiereren / oder wo deren keine seynd / bey ihren geschwornen Vorsteheren machen / damit das Silber oder Gold zur Sicherheit des Publici Prob-mässig legiret werde; Unsere oder auch fremde / jedoch approbirte und im Gang gelassene Münzen aber wird jederman / solgsam auch obigen Professionisten fürterhin zu brechen oder einzuschmelzen / unter Leibs- und Lebens-Straf verboten; Denen Juden vorderist und jedem anderen aber / welche nicht darzu privilegirt oder durch ordentliche Päß darzu committiret seynd / wird unbrauchbares zerbrochenes Silber / goldene oder silberne Ketten / Faden-Zupf-Silber und Gold einzukauffen / oder auch einzutauschen / jedermänniglich aber ohne Ausnahm solche aus Unseren Erb-Landen in die Fremde zu führen hiemit ernstlich verboten / allermassen solche sammentlich in Unsere Münz-Häuser oder Land-Probierer-Ämter in die Einlösung gehörig seyn.

Fünftens: ist das Kippen / Wippen / Graneliren / Rörren / Seigieren / Beschneiden / Schwächen / Abgießen / Zerrennen / Auswägen / Abcontrafiguriren / oder auf andere Weis die Münzen alteriren / ringeren und fälschen / ungleichen Unsere oder fremde approbirte Silberne Münzen höher oder niederer / als sie von Uns gesetzet seynd / auszugeben oder anzuneh-

nehmen / Aggio darauf zu zahlen / solche expressd aufzusuchen /
oder einzutwecheln und einzutauschen / um solche zu bekommen /
den Preis deren Waaren höher oder niederer zu contrahiren /
zu barattiren / oder auf andere Weege darmit gefährlicher Wei-
se zu handeln / wird ebensals auf das schärfeste verbotten. Und
zumahlen

Sechstens: der Mißbrauch eingerissen ist / die gar klei-
ne Münzen / als Kreuzer / Gröschel und dergleichen in verpet-
schirten Säcken / Starnizeln oder Paquetern herumzutragen /
und nach dem darauf angemerkten Quanto solche / ohne sie zu
erdfnen / an Zahlungs-statt anzunehmen / wodurch erstlich
die gar bequeme Gelegenheit verschaffet wird / daß der Menge
verruffene kleine Münzen ohne lange Zeit entdeckt zu werden
im Schwung gehen können. Andertens: daß um so leichter
die inländische Schied-Münz zu grossen Zahlungen gebraucht
werden / worzu sie doch nicht gewiedmet ist / und daher darzu
nicht gebraucht werden solle; So wollen Wir gleichwolen
gestatten / daß solche in geringen Zahlungen zwar fernershin
ausgegeben / jedoch an niemand in verpetschirten Säckeln oder
Starnizeln aufgedrungen werden können. Weiters wird
gleichergestalten

Siebendens: auf das schärfeste verbotten die Ausfüh-
rung in fremde Unsere Bortmässigkeit nicht unterworfenen Län-
der / Unserer / auch fremder in dem Land gangbar bleibenden
Gold- oder Silber-Münzen / ausser es habe jemand von Un-
serer in Münz- und Bergwerks-Sachen angeordneten imme-
diaten Hof-Comission, oder anderen Unseren hierzu von Uns
berechtigten Beamten die speciale Erlaubnuß erhalten / wel-
che aber für jedes Quantum nicht zu verstehn ist / welches jeder
zu Bestreitung deren Reis- und Kosten glaubwürdig nöthig ha-
ben wird.

Was aber die verruffene Münzen anbelangt / wird solche
jedem bis Ende des gegenwärtigen Jahrs ausser Land zu füh-
ren erlaubt / wann er nur solche bey Unserem Münz-Amt /
Land-Probier-Amt / oder jedes Orts Obrigkeit visitiren /
versigilliren / und mit einem Amts-Paß derenselben begleiten
wird. Gleichwie nun

Achtens : wider die in denen obigen sieben Puncten berührte Mißhandlungen in gesamt Unseren Desterreichischen Fürstenthum und Landen publicirten Edicten, scharfe Strafen / deren respectivè Contrabandirung und Confiscirung mit Wagen und Pferd / wann sie dem Eigenthumer zugehören / oder der Fuhrmann davon Wissenschaft gehabt / und was sonst darbey gefunden wurde / die poena dupli, auch nach Gestalt der Sachen die Leib- und Lebens-, auch Feuers-, Straffen vorgeschrieben und statuiret seynd; Also thuen Wir solche sammentlich hiemit ebenfalls nicht allein erneuern und bekräftigen / sondern extendiren solche auch nach Beschaffenheit deren Umständen auf diejenige / welche zu dergleichen Verbrechen Hülff / Raht / oder Gelegenheit geben möchten; und thun zugleich jedem / so in gesamt Unseren Desterreichischen Erb- Fürstenthum und Landen das Richterliche Amt darüber zu verwalten hätte / hiemit ernst gemessen befehlen / und gebieten / nach solchen mit aller Attention in judicando zu verfahren; Wo beynebens Wir

Neuntens : hiemit weiter statuiren / daß die in obigen Puncten vorgeschriebene Contrabandirungen und weitere Bestraffungen nicht auf die attrapirung in flagranti restringiret / sondern Unserem Hof- und Sammer- Procuratorn / und Fiscalen / wo das corpus dilecti nicht vorhanden wäre / und er sonst hinlängliche Indicia und Proben hätte / auf das Äquivalent und dessen Duplum intra legale terminum wider den Delinquenten gerichtlich zu verfahren / vorbehalten seyn solle.

Erklären auch weiter / statuiren und wollen / daß in denen Casibus, in welchen zu der Ubertretung nothwendiger Weis ihrer zwey concurriren müssen / die Straff nicht halbirret / sondern integraliter von einem und von dem anderen / oder mit dem Corpore delicti, oder in æquivalenti, und zwar samt dem etwann pro illo casu statuirten Duplo abgefordert werden solle / auffer es wurde einer von seinem Complice denunciiret / dann in tali Casu wollen Wir / daß diesem Complici nicht allein die vertwürckte Straff völliig nachgesehen / sondern auch die helfte der von dem Denunciato eingebrachten Straff in Geheim erfolget / dabey auch sein Namen verborgen gehalten werden solle.

solle. Damit aber alle obbeschriebene schwere Landesverderb-
liche Verbrechen um so weniger ungestraft bleiben mögen / so
wollen Wir weiter / und

Zehendens: daß auch jedem andern Denuncianten / oder
auch Unseren Münz-Mauth- oder anderen Beamten / welche
ohne concurrirender oder vorgehender Denunciation jeman-
den in flagranti attrapiren / von denen durch ihre Denunci-
rung oder respective Vigilanz Unserem Landfürstl. Erario
zukommenden richtigen Contrabanden und Straffen zu ihrer
remuneration die helfte gegeben werden solle; ebenfalls aber
nebst einer Denunciation auch die Cooperation und Bemü-
hung Unserer Münz- oder Maut- oder anderer Beamten con-
curriren hätte müssen / so solle der Betrag sowohl deren würck-
lich eingezogenen / und für richtig erkannten Contrabanden
und Straffen / oder nachgehends des Equivalentis in drey
gleiche Theile repartiret / ein Theil davon dem Denuncianten /
und ein anderer gedachten Unseren Beamten erfolget / folgsam
aber nur ein dritter Theil für Unserem Erario zuruck behalten /
und verrechnet werden. Herentgegen thuen Wir

Eilffens: Unseren Berg-Münz-Maut-Salz-Tabak-
und anderen Beamten / und darzu gehdrigen Officianten /
Überreiteren und Bedienten auf die einführende schlechte / oder
ausführende gute gangbare Münzen / und auch auf die Bes-
obachtung aller in diesem Unseren Patent enthaltenen Inhibi-
tions-Puncten genau und beständig zu invigiliren hiemit ernst-
lich und specialiter auftragen / und befehlen / auch um die Übert-
rettere dises Unseres Patents zu entdecken / und der vorgeschrie-
benen Straffen zu unterziehen / ihren Fleiß eifrig anzuwenden /
allermassen / wann herentgegen sich ereignen solte / daß derley
Durchschwärzungen aus ihrer Nachlässigkeit / oder gar aus
ihrer Connivenz, oder Einverständnuß erfolget wären / so wol-
len Wir / daß im Fall sie meynendige / treu-lose Beamte oder
Bediente die verbottene Aus- oder Einführung hätten verhinde-
ren können / aus Bosheit oder Nachlässigkeit aber es zu thuen
unterlassen hätten / sie nicht allein um das Duplum des Bes-
trags deren Aus- oder eingeschwärzten Münzen / und aus-
practicirten Pagamenten / ohneracht diese nachmals eingebracht
wor-

worden wären / gestraft / sondern auch nach Erheischung deren
Umständen vom Dienst amoviret / und wohl gar an Leib und
Leben abgestraffet werden sollen.

Gebieten diesennach allen und jeden Inwohneren und
Unterthanen gesamt Unserer Oesterreichischen Erb- Fürstenthum und Landen / was Stands / Würden und Condition dieselbe seynd / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie dieses Unser
General-Mandat in allen Puncten bey Vermeidung obberührter
ausgemessenen Straffen stets auf das genaueste beobachten /
vorderist aber Unsere Land-Obriheiten / nebst denen Beamten
deren Privat-Gütern / und alle andere / denen es obliegt / dar
über bey schwärer Verantwortung / jederzeit feste Hand hal
ten / auf die Ubertretere sorgsam invigiliren / und invigiliren
lassen / auch gegen dieselbe mit denen hieroben ausgesetzten
Straffen unnachlässlich fürgehen sollen ; Wie dan Wir in spe
cie von Unseren Fiscal-Aemtern Uns in dieser so wichtigen An
gelegenheit versprechen / daß sie um so eifriger ihrer Schuldig
keit nachkommen werden / als Wir hiemit allen Unseren Gerichts
Stellen auftragen / in denen dieses Unser Patent betreffenden
Casibus summarissime zu verfahren ; Das meinen Wir ernst
lich / und wird sich also ein jeder darnach zu richten / mithin vor
Unglück und Schaden zu hüten ;
Wien den 26. May im vierzigsten / Unserer Reiche im sechsten
Jahre

THERESIA.
MARIA THERESIA.

(L.S.)

Joh. Friderich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac^z. Cæs^z.

Regiæq; Majestatis proprium.

Matthias Benedict Finsterwalder.

SPECIFICATION

Deren jenigen fremden Gold- und Silber-
Sorten/ welche zwar noch ferner in denen Kaiserl.
Königl. Erb-Länden frey auszugeben / und anzunehmen aller-
gnädigst erlaubet werden / jedoch / vom ersten Julii 1746.
anzufangen / nicht anderst / als in dem hierunter
ausgewiesenen Werth.

Schwarze, d'ere folgende Gold Sorten nach dem ordinari Ducaten-Ges- wicht.		Königl. Französische Gold- Sorten.		Nach allerquä- digst geschöpfs- ter Kais. Kö- nigl. Resolu- tion.	
Ducat	Grän.	Von jetzt verstorbenen König Ludovico Decimo Quarto.		fl.	fr.
3	53	Louis d'or doppelte	„ „ „	14	37
I	54	Louis d'or einfache	„ „ „	7	13
—	57	deto halbe.	„ „ „	3	35
		Von jetzt Regierenden König.			
2	19	Schild-Louis d'or	„ „ „	8	44
2	19	Sonnen-Louis d'or	„ „ „	8	40
		Königlich-Französische Silber- Sorten.			
		Französische alte Thaler / oder Louis blanc	„ „ „	I	54
		Halbe Louis blanc	„ „ „	—	57
		Viertel deto	„ „ „	—	27
		Neue ganze Thaler von jetzt Regierenden Kö- nig / auf welchen das Wappen mit Palm- oder Lorbeer-Zweigen umgeben ist	„ „ „	2	3
		Dergleichen halbe	„ „ „	I	1½
		Königlich-Spanische Gold- Sorten.			
7	46	Vierfache Spanische Doppien	„ „ „	29	10
3	52	Doppelte deto	„ „ „	14	33
I	56	Einfache deto	„ „ „	7	16
—	58	Halbe deto	„ „ „	3	37
					König

Schwere der
folgende Gold
Sorten nach
dem ordinari
Ducaten Ge-
wicht.

Königlich-Spanische Silber- Species.

Nach allergnädig-
ster Kaiserl. Kö-
nigl. Resolus-
tion.

Ducat	Grän.		fl.	kr.
		Spanische Matten / oder Pezze Colonarie, oder Mexicane	1	53
		Königlich-Englische		
2	21	Gold: Guinée	9	—
		Königlich-Portugiesische Gold-Münzen.		
7	42	Ein fünffacher Moi d'or mit dem Portugiesi- schen grossen Kreuz auf einer und Königl. Portugiesischen Wappen auf der anderen Seiten	29	19
3	5	Ein doppelter Moi d'or	11	46
1	32	Ein einfacher Moi d'or	5	50
—	47	Ein halber Moi d'or	2	58
—	18	Ein Fünftel Moi d'or	1	11
8	12	Ein doppelter Teston mit der Königl. Bild- nuß auf einer und dem Königl. Portuge- sischen Wappen auf der andern Seiten	31	16
4	6	Einfache deto	15	40
2	3	Halbe deto	7	50
1	2	Viertel deto	3	56
—	31	Achtel deto	1	58
		Niederländische Gold-Münzen.		
3	10	Ganze Souverains	12	6
1	34	Halbe Souverains	6	—
		Niederländische Silber-Münzen.		
		Burgundische Thaler / oder Patacons	1	52
		Groß-Herzogl. Toscanische Gold-Münzen.		
1	—	Ein Zechin, oder Gigliato	4	9
		Groß-Herzogl. Toscanische Silber-Münzen.		
		Eine Piastra	2	16
		Ein Livornino	1	55

Schwere bere
folgende Gold
Sorten nach
dem ordinari
Ducaten Ges
wicht.

Venetianische Gold Münzen.

Nach allergnäd
igst geschöpft
ter Kais. K^{ön}
nigl. Resolus
tion.

Ducat	Grän.		fl.	kr.
I	—	Ein Venetianischer Zechin	4	9
		Venetianische Silber-Münzen.		
		Ein Venetianischer Ducaton	2	19
		Ein Venetianischer Ducato	1	27
		Eine Venetianische Justina	1	55
		Mäyländische Silber-Münz.		
		Ein Philipp-Thaler	2	3
		Holländische Gold-Münzen.		
I	—	Holländischer Ducaten	4	6
		Holländische Silber-Münzen.		
		Holländer Thaler	1	52
		Russische Silber-Münz.		
		Ein Roubel	1	35
		Päpstliche Silber-Münzen.		
		Von denen unter denen älteren Päbsten aus- gemünzten Piastre bis auf Innocentium XII. inclusive	2	16
		Der Werth deren von denen nachgefolgten Päbsten ausgemünzten / wird nach be- sehener Untersuchung nachfolgen.		
		Alle im Reich oder anderwärts nach dem Reichs-Schrott und Korn geschla- gene Ducaten	4	6
I	—	Die Braunschweiger Lüneburger / Sächsische / Brandenburgische / und der- gleichen alte nach dem Reichs-Schrott und Korn im Reich geschlagene Reichs-Thaler	2	—
		Nemliche halbe Reichs-Thaler / oder Gul- diner	1	—
		Deto halbe Guldiner / oder Viertel Reichs- Thaler	—	30

NB.

Die Kremnitzer Ducaten werden wie bishero zu vier Gulden zwölff/ dann die Kaiserlich- und die Königlische in denen Erbländischen Münz-Häusern ausgemünzte ordinari Ducaten zu vier Gulden und neun Kreuzer anzunehmen und auszugeben seyn.

Lanbach/ gedruckt bey Adam Friderich Reichhart/ einer Edl. Landschafft in Graiz Buchdruckern.

